

Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN) der Universität Hamburg zur Evaluation des HmbHG

Vorbemerkung:

Die Verlagerung der Entscheidungskompetenzen von den Gremien Akademischer Senat, Hochschulsenat) zu den Exekutivorganen (Präsidium, Dekanat) hat in der UniHH dazu geführt, dass Informationen nicht mehr ausreichend fließen und damit die Mitglieder der UniHH nicht mehr hinreichend über die Entwicklung der Universität informiert werden; hier haben früher offensichtlich die (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien einen guten Beitrag geleistet. Die Kommunikation in der UniHH muss durch eine Änderung des HmbHG wieder institutionalisiert werden, um Transparenz bei den Entscheidungen herzustellen.

1. Vertikale Beziehungen

Durch die Fakultätenbildung sind an der UniHH z.T. große Selbstverwaltungseinheiten (Fakultäten) entstanden.

Diese brauchen weitere Untergliederungen mit nach Gruppen zusammengesetzten Gremien, in denen fachbezogene Entscheidungen unter Beteiligung der Statusgruppen getroffen werden können (z.B. Beschluss Lehrangebot, fachbezogene Aufgaben, Verwendung Studiengebühren, Vorschlag Lehrverpflichtungsermäßigung).

Die Einschränkungen des § 92 sind daher zu streichen; die Ausgestaltung ist in Satzungen zu regeln.

Die Leitungen der jeweiligen Organisationsebenen müssen durch die jeweiligen Mitglieder der Ebene (aus-)gewählt werden, ggf. durch die auf der Ebene gewählten (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien. Die Leitungen repräsentieren die Organisationseinheiten und müssen durch sie legitimiert werden, um eine stärkere Identifikation der Mitglieder zu erreichen.

In einer Hierarchie kann dabei eine mehrstufige Vorgehensweise vorgesehen werden: Vorschlag aus einer Ebene und die Prüfung/Kontrolle auf einer über /untergeordneten Ebene. Beschlusskompetenzen können dann je nach Aufgabe der vorschlagenden oder prüfenden Ebene zugeordnet werden.

2. Horizontale Beziehungen

Die Auffangkompetenz der Exekutive nach § 79 Absatz 2 Satz 10 (Präsidium) bzw. § 90 Absatz 5 Nr. 7 (Dekanat) führt dazu, dass Aufgaben, die im Gesetz nicht explizit zugeordnet werden, einem Beschluss der Gremien entzogen sind. Hier müssen die jeweiligen Organe (Hochschulsenat / Präsidium, ggf. Hochschulrat bzw. Fakultätsrat/Dekanat) auf eine gleiche Ebene gestellt werden: Aufgaben die im Gesetz nicht eindeutig einem Organ zugeordnet werden, sind von beiden Organen zu beschließen.

Die Einsetzung von nach Gruppen zusammengesetzten Ausschüssen sollen durch die

Gremien erfolgen, die aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppen bestehen. Alternativ kann auch eine direkte Wahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertretern erfolgen. Nur die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen haben eine Legitimation, Mitglieder Ihrer Statusgruppe vorzuschlagen. So sind z. B. die Einsetzung der im HmbHG vorgesehen Berufungsausschüsse und Prüfungs-/Promotionsausschüsse den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien zu übertragen. § 14 Absatz 2, § 60/63 HmbHG (Prüfungsausschüsse) und § 70 (Promotion), ggf. §71 (Habilitation) sind zu ändern.

Gruppenvotum:

Aufgrund der negativen Abstimmung des Fakultätsrates geben die Statusgruppen des akademischen Personals und des Technischen- und Verwaltungspersonals **zusätzlich** folgendes Gruppenvotum ab:

*„Beim absteigenden Verfahren der Erarbeitung der Wirtschaftspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ist eine Beteiligung der (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien an der Entscheidung vorzusehen: Die Verteilung der Mittel auf die Einheiten einer Organisationsebene betrifft die Mitglieder der jeweiligen Ebene und bedarf daher auch deren Beteiligung.
In § 85 HmbHG (Hochschulsenat), § 91 HmbHG (Fakultätsrat) sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.“*

3. Organisation

Bei der Einsetzung von (im HmbHG vorgesehenen) Ausschüssen ist die stimmberechtigte Beteiligung **aller** Statusgruppen sicherzustellen: In Hochschulen sind in allen Statusgruppen entsprechende Kompetenzen vorhanden, die auch genutzt werden müssen. So ist insbesondere die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einzelner Statusgruppen in Berufungsausschüssen aufzuheben und eine stimmberechtigte Beteiligung der Gruppe des TVP vorzusehen.

Gruppenvotum:

Aufgrund der negativen Abstimmung des Fakultätsrates geben die Statusgruppen des akademischen Personals und des Technischen- und Verwaltungspersonals **zusätzlich** folgendes Gruppenvotum ab:

*„Wie schon unter 2 angemerkt erfordert die an der UniHH erfolgte Bildung größerer Selbstverwaltungseinheiten die Bildung weiterer Organisationsebenen. Fachbezogene Entscheidungen sind sinnvollerweise auf den jeweiligen Ebenen zu treffen, wobei übergeordnete Ebenen die Rahmen vorgeben (Satzungen) und Entscheidungen überprüfen können. Hier ist eine Beteiligung von (nach Gruppen zusammengesetzten) Gremien erforderlich, damit die Kompetenz der Mitglieder der jeweiligen Ebene einfließen kann. Dies sorgt für Transparenz und Beteiligung der Mitglieder der Universität.
Erfahrungen zeigen, dass die Verlagerung der Entscheidungen auf die Exekutive bisher nicht zur Etablierung funktionierender Informations- und Kommunikationsstruktur geführt hat. Die Auflösung der Strukturen der alten Fachbereiche hat hier zu unklaren Verantwortlichkeiten für den Arbeitsalltag der Mitglieder der Universität geführt (z.B. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz,*

Raumverantwortlichkeiten, Bauangelegenheiten). Diese Aufgaben sind sinnvollerweise auf der Ebene unterhalb der Fakultät wahrzunehmen.“

4. Einzelne/ Weitere Anmerkungen

- In § 67 (Hochschulgrade) werden Bachelor und Master bisher nicht als eigenständige Hochschulgrade genannt.
- Der Status Promovierender, insbesondere nicht Beschäftigter, sollte durch Satzung der Hochschulen geregelt werden (können).
- Mit der Einführung der BMS hat sich der Prüfungsaufwand erhöht; daher müssen bei der Lehrverpflichtung die erhöhte Belastung durch Prüfungen berücksichtigt werden.
- Mit der Einführung von Promotionsstudiengängen ist die Anrechnungsfähigkeit von Promotionslehre sicherzustellen.
- Bei der Anrechnungsfähigkeit nach der LVVO ist sicherzustellen, dass alle Lehrberechtigten (nicht nur Hochschullehrer) die Regelungen wahrnehmen können.
- Das Studium an Hamburgs Hochschulen muss gebührenfrei sein.
- Der Gesetzgeber möge bei der Evaluation des HmbHG die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männer beachten.

Der Fakultätsrat MIN kann hier aufgrund der Terminvorgaben nur allgemeine Vorschläge zur Veränderung des HmbHG machen und kann im Rahmen des weiteren Verfahrens weitere konkrete Vorschläge erarbeiten.